

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Dezember 2023

### **1483. Strassen (Zürich, Wallisellenstrasse, Projektgenehmigung)**

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich reichte mit Schreiben vom 22. September 2023 das Projekt für die Instandsetzung der Wallisellenstrasse, im Abschnitt Thurgauerstrasse bis Riedgrabenweg, Zürich (Bau Nr. 15 047), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ein. Gleichzeitig ersuchte es um die Zusage der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Die Wallisellenstrasse ist im Projektperimeter für den motorisierten Individualverkehr kommunal klassiert. Die Thurgauerstrasse ist eine kantonal klassierte Hauptverkehrsstrasse (HVS 356). Auf beiden Strassen verlaufen sowohl regional klassierte Velorouten als auch eine Ausnahme-transportroute des Typs II. Diese Verbindungen gelten als überkommunal im Sinne von § 45 in Verbindung mit § 1 StrG.

Im Anschluss an verschiedene Werkleitungsarbeiten wird die Oberfläche der Wallisellenstrasse zum Teil saniert. Dabei wird die Infrastruktur der regionalen Veloroute optimiert, die Verkehrssicherheit am Knoten Thurgauerstrasse verbessert und die bestehenden Bushaltekanten hindernisfrei ausgebaut. Die Verbesserungen für den Veloverkehr ergeben sich im Knotenbereich Wallisellerstrasse/Thurgauerstrasse in erster Linie durch eine Neuorganisation der Fahrstreifen und Anpassungen der Lichtsignalsteuerung und -phasen. Weiter wird in Fahrtrichtung stadtauswärts der fehlende Velostreifen markiert, was eine Verschiebung des Fahrbahnrandes der Wallisellenstrasse um einen halben Meter bedingt.

Der Baubeginn ist für den Herbst 2024 geplant. Das Projekt wird terminlich mit dem Bau des geplanten Sportzentrums Oerlikon koordiniert.

Das Amt für Mobilität hat zum vorliegenden Projekt im Rahmen der Begehrensäusserung vom 22. Juni 2022 Stellung genommen. Die darin angebrachten Anträge gelten als bereinigt. Mit gewissen Anpassungen an der Lichtsignalsteuerung wird sichergestellt, dass die praktische Leistungsfähigkeit der Thurgauerstrasse nicht reduziert wird und die heutigen stündlichen Verkehrsmengen nach wie vor abgewickelt werden können. Insofern ist das Vorhaben konform mit Art. 104 Abs. 2<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung (LS 101).

Im Rahmen des Projektes werden an der Strassenoberfläche nur geringfügige bauliche Anpassungen vorgenommen, die keine Auswirkungen auf die Umgebung oder Dritte haben. Daher hat die Stadt Zürich auf eine

Mitwirkung nach § 13 StrG und auf eine öffentliche Planaufgabe nach §§ 16 und 17 StrG verzichtet. Der Stadtrat von Zürich hat mit Beschluss Nr. 2500 vom 6. September 2023 das Projekt festgesetzt und die Ausgaben bewilligt. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich Fr. 9010000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Davon können voraussichtlich Fr. 190000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke) der Baupauschale belastet werden.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) diejenigen Beträge festsetzen, welche die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung der Wallisellenstrasse, im Abschnitt Thurgauerstrasse bis Riedgrabenweg, in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**